

**Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern**
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Gemeindekanzlei Horw					
E 12. Sep. 2016					
GP	PA	FD	BD	SoD	SiD
X	A				

6 250 (Kopie)
Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw

Luzern, 08. September 2016

Entwurf Reglement über den Schutz der Personendaten (Datenschutzreglement)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

In der eingangs erwähnten Angelegenheit nehme ich Bezug auf das Schreiben des Gemeindepräsidenten vom 21. Juni 2016 sowie den dabei übermittelten Entwurf des Datenschutzreglements. Nach Prüfung dieses Entwurfs kann ich Ihnen folgende Anmerkungen übermitteln:

Zu Art. 5 Abs. 1 u. 5 Bekanntgabe an Private

Die Bekanntgabe des Wohnorts geht - sofern unterschiedlich von der Adresse (verstanden als vollständige Adresse im Sinne von Strasse, Hausnummer und Wohnort) - über die in § 11 Abs. 1 DSG-LU (SRL Nr. 38) aufgelisteten Angaben hinaus. Ich empfehle Ihnen daher, die ausdrückliche Erwähnung des Wohnorts als Datenkategorie in Abs. 1 und Abs. 5 mangels gesetzlicher Grundlage sowie zur Vermeidung von Missverständnissen ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 5 Abs. 2 Bekanntgabe an Private

Entsprechendes gilt in Bezug auf die Bekanntgabe des Datums der An- und Abmeldung in Abs. 2. Auch diese Datenkategorie ist mangels gesetzlicher Grundlage in § 11 DSG ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 5 Abs. 3 Bekanntgabe an Private

In Bezug auf die Konkretisierung der Sammelauskünfte empfehle ich Ihnen, die erwähnten Listen und Adress-Etiketten noch um die Aufzählung von 'Datensätzen' zu ergänzen, zielen doch heutzutage entsprechende Begehren häufig auf elektronische Daten (unabhängig von einem allenfalls verwendeten Datenträger). Vorgeschlagene Formulierung:

3 Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen, Adress-Etiketten oder Datensätzen erteilt.

Zu Art. 7 Abs. 1 Veröffentlichung von Personendaten

Die kantonale Gesetzgebung regelt die Bekanntgabe von Gratulationen nicht explizit: § 8 Abs. 1 lit. c VDSG-LU (SRL Nr. 38b) bezieht sich nur auf Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagwerke, § 8 Abs. 1 lit. d VDSG-LU bezieht sich nicht auf Geburtsta-

ge/Gratulationen. Eine kommunale Regelung erscheint daher in Anwendung von § 10 DSGVO als zulässig. Aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung und in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips wurden die Altersschwellen im Musterreglement des VLG auf 85./90. sowie alle darauffolgenden Geburtstage festgelegt. Ich möchte Sie daher dazu anregen, die nun gewählte tiefere Schwelle nochmals zu überdenken.

Zu Art. 8 Abs. 1 u. 2 Bekanntgabe von Personendaten durch amtliche Information

Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 ist m.E. unklar. Ich gehe davon aus, dass sich Abs. 1 lediglich auf die in Abs. 2 lit. a-c aufgelisteten Personen beschränken soll. Entsprechend ist in Abs. 2 auf Abs. 1 zu verweisen (oder umgekehrt). Vorgeschlagene Formulierung:

2 Bei folgenden Personen sind Veröffentlichungen nach Abs. 1 zulässig:

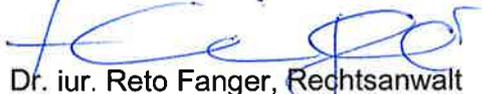
- a) Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie von Kommissionen,*
- b) Mitglieder von politischen Parteien ...*
- c) Personen und Gruppierungen im Zusammenhang ...*

Zu Art. 9 Amtliche Information im Internet

Die amtliche Information im Internet ist grundsätzlich zeitgemäss und günstig, kann aber immer wieder zu Problemen führen, wenn diese Personendaten zu lange oder einem zu grossen Personenkreis zugänglich sind (Verhältnismässigkeitsprinzip). Zu beachten gilt, dass eine Ablehnung der Veröffentlichung im Internet auch nachträglich noch erfolgen kann. Um dies aber nicht von vornherein zu verunmöglichen, ist mit technischen Massnahmen sicherzustellen, dass eine nachträgliche Entfernung des Eintrags auf der Gemeindeforum gewährleistet ist und die fraglichen Informationen nach Art. 9 (bzw. Art. 8 Abs. 2 u. 3) nicht durch Suchmaschinen indiziert werden können. Bei Bedarf kann Sie mein Mitarbeiter Wolfgang Sidler gerne in technischer Hinsicht beraten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen. Selbstverständlich stehe ich Ihnen für allfällige weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Reto Fanger, Rechtsanwalt

KANTON LUZERN
Kantonaler Datenschutzbeauftragter
041 228 66 06
reto.fanger@lu.ch